



Schladming, 31.05.2016

Anordnung betreffend das Verbot des Campierens auf öffentlichen Plätzen

VERORDNUNG

§ 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2016 wird gemäß § 41 der steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 das Nächtigen in Wohnwägen, Wohnmobilen und ähnlichen Fahrzeugen und Zelten auf öffentlichen Plätzen ganzjährig verboten.

§ 2

Das Verbot ist durch entsprechende Tafeln bei den Ortseinfahrten ersichtlich zu machen.

§ 3

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 101c Abs. 1 der Gemeindeordnung zu ahndende Verwaltungsübertretungen dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung und Aufstellung der Hinweistafeln gemäß § 2 dieser Verordnung in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Verordnungen, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Jürgen Winter